

Luzern, 28. November 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 5**

Nummer: A 5
Protokoll-Nr.: 1230
Eröffnet: 26.06.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Estermann Rahel und Mit. über das Recht auf eine gesunde Umwelt und die Natur als Rechtspersönlichkeit

Zu Frage 1: Die Schweiz hat sich international stark dafür eingesetzt¹, dass die Vereinten Nationen (UNO) ein eigenständiges Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt anerkennt. Dieses Menschenrecht hat die UNO-Generalversammlung im Juli 2022 ohne Gegenstimme verabschiedet. Menschenrechte sind universell und gelten auf allen Staatsebenen. Welche Entwicklungen werden im Kanton Luzern durch das neue Menschenrecht angestossen?

Resolutionen der UNO-Generalversammlung sind politische Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten und völkerrechtlich nicht bindend. Die Prüfung der Umsetzung solcher Empfehlungen obliegt in der Schweiz dem Bund. Insofern hat die Resolution zur Anerkennung eines eigenständigen Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt keine unmittelbaren Auswirkungen im Kanton Luzern. Das Umweltrecht ist in der schweizerischen Gesetzgebung jedoch sowohl auf Stufe Bund als auch Kantone tief verankert, und der Schutz der Umwelt (inklusive Natur-, Landschafts- und Artenschutz) als Lebensgrundlage von Mensch und Tier hat eine langjährige Tradition. So sind sowohl in der Bundesverfassung als auch der Luzerner Kantonsverfassung Rechte und Pflichten betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit verankert (vgl. insbesondere Art. 73 ff. der Bundesverfassung [SR [101](#)]; § 11 Abs. 1 Bst. h Verfassung des Kantons Luzern [SRL Nr. [1](#)]), und die Gesetz- und Verordnungsgeber haben entsprechende Ausführungsgesetzgebungen erlassen. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind auch Gegenstand der [Kantonsstrategie](#) (Luzern steht für Nachhaltigkeit) und der Legislaturziele, des kantonalen [Richtplans](#) oder von sektorpolitischen Strategien und Massnahmenprogrammen zu Gunsten der Umwelt (z. B. in den Bereichen [Klima und Energie](#) oder [Biodiversität](#)).

Zu Frage 2: Wo sieht der Kanton Luzern bezüglich des «Rechts auf eine gesunde Umwelt» für alle Menschen besondere Herausforderungen? Welche Etappen sind bereits geschafft, um das Recht zu verwirklichen – und wo besteht noch Handlungsbedarf?

¹Medienmitteilung des Bundes vom 28. Juli 2022: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-89824.html>

Aktuell gibt es weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene ein Menschenrecht auf eine gesunde beziehungsweise saubere Umwelt, was aber nicht bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger der Schweiz keine Rechte in Bezug auf die Umwelt haben. So verleihen einerseits das Verbandsbeschwerderecht und andererseits die zahlreichen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten den Menschen in der Schweiz verschiedenste Möglichkeiten und Werkzeuge, sich direkt für den Umweltschutz einzusetzen. Zudem ist das Niveau des gesetzlichen Umweltschutzes in der Schweiz im weltweiten Vergleich eher hoch (siehe Antwort auf Frage 1). Ein Menschenrecht auf eine saubere Umwelt würde den Umwelt- und Naturschutz in der Schweiz wohl nicht unmittelbar weiter vorantreiben.

Unbestritten ist, dass ein grosser Handlungsbedarf in Bezug auf die – in der Anfrage angesprochenen – weltweiten Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes besteht. Dabei liegt es aber insbesondere am Bund, sich für Lösungen auf dem internationalen Parkett einzusetzen.

Zu Frage 3: Der Kanton Luzern verfügt über diverse sehr wertvolle, aber auch belastete Ökosysteme. Dies betrifft insbesondere Wälder, Felder, Seen und Flüsse. Würde der Kanton Luzern es begrüssen, wenn diesen Ökosystemen beziehungsweise der Natur eine Rechtspersönlichkeit verliehen würde?

Der Erhalt wertvoller Ökosysteme ist unbestritten von grosser Bedeutung. Allfällige Bestrebungen, der Natur eine eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen, würden wir aber nicht unterstützen. Wertvolle Landschaften und Landschaftselemente sind heute in der Regel durch landschaftsschutzrechtliche Schonvorschriften und teilweise mittels Schutzzonen geschützt. Mit den Instrumenten des Verbands- sowie des Behördenbeschwerderechts kennt die Schweiz zudem bereits eine Art anwaltliche Vertretung für die Umwelt und die Natur. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Mazzone vom 14. Februar 2018 ([17.4312](#)) betreffend die Rechtspersönlichkeit von Gletschern, in welcher er zum gleichen Schluss kommt.

Zu Frage 4: Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten im Kanton Luzern angepasst werden, falls der Natur ein Status als Rechtssubjekt gewährt würde?

Primär müssten wohl zuerst auf Stufe Bundesrecht die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, denn die Natur hat grundsätzlich keine eigene Rechtspersönlichkeit im Schweizerischen Recht. Landschaften wie bspw. Gletscher gelten als «herrenlose Sachen» im Sinne von Artikel 664 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), sie sind auch keine juristischen Personen. Würden die bundesrechtlichen Grundlagen geschaffen, wäre auf Ebene des Kantons etwa an eine Ergänzung der Kantonsverfassung zu denken, und basierend darauf allenfalls des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SRL Nr. [709a](#)) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG; SRL Nr. [700](#)).